



Amt für Mobilität und Tiefbau

20.12.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Feldstiege Hs.-Nr. 2 bis 2b - Entwässerungstechnische Erschließung
- Baubeschluss Kanalbau -

Beratungsfolge

20.01.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
01.02.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau aufgestellten Kanalisationsplanung sowie der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die entwässerungstechnische Neubaumaßnahme Kosten in Höhe von ca. 145.000 € für den Kanalbau anfallen. Einnahmen werden nicht erwartet. Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rd. 1.800 € und Unterhaltungskosten von rd. 1.500 € an. Die Folgekosten der Kanalisation werden durch die Abwassergebühr refinanziert.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	0012	Verbesserung von Kanälen / Hausanschlüssen			
Auszahlungen			2022	145.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die hier aufgeführten Maßnahmen tragen zur Umsetzung der folgenden Ziele zur Klimaanpassung und Nachhaltigkeitsstrategie bei:

**ZIELE FÜR
NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG**



Die Flurstücke 86, 38 und 85 (Haus Nr.: 4 und 4a, 2, 2a und 2b) besitzen aktuell eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (GAL), die über das Flurstück 86 verläuft und hier an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Es besteht derzeit aber weder eine schuldrechtliche Vereinbarung, noch eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Nutzung der Hausanschlussleitung des Grundstückes Feldstiege 4 und 4a durch die Eigentümer der Grundstücke Feldstiege 2 und Feldstiege 2a und 2b zur Ableitung deren Abwassers. Beides wäre erforderlich, um den Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt Münster zu genügen. Auch ein Wohnheitsrecht kann aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht in Anspruch genommen werden.

Die abwassertechnische Erschließung der Grundstücke Feldstiege 2 und Feldstiege 2a und 2b muss seitens der Stadt Münster sichergestellt werden, deshalb wird der Regen- und Schmutzwasserkanal jeweils um eine Haltung verlängert um die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserkanalisation für die Eigentümer der Flurstücke 38 und 85 zu schaffen. Durch die Maßnahme kommt die Stadt Münster ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

In der Feldstiege befindet sich eine öffentliche Trennkanalisation. Diese muss verlängert werden, um die Anschlussmöglichkeit für die Grundstücke zu gewährleisten.

Der vorhandene Regenwasser- und Schmutzwasserkanal wird jeweils um eine Haltung verlängert. Die neuen Haltungen werden in der Fahrbahn in Richtung Nordosten zum Wendehammer hin verlegt. Die Anschlussleitungen (jeweils zwei Schmutzwasseranschlüsse und zwei Regenwasseranschlüsse) verlaufen dann unter dem Wendehammer bis zu den Grundstücksgrenzen.

Es werden 18 m Schmutzwasserkanal (Steinzeug DN 250) in einer Tiefenlage von bis zu ca. 3 m verlegt und 22 m Regenwasserkanal (Beton DN 300) in einer Tiefenlage von bis zu ca. 2 m. Außerdem werden 29 m Schmutzwasseranschlussleitung und 27 m Regenwasseranschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze gebaut.

3. Ausschreibung und Bau

Die Bemessung und Planung der Tiefbaumaßnahmen wurden nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Reduktionen hiervon sind dem zur Folge nicht möglich.

Die Ausschreibung wird unmittelbar nach dem Baubeschluss erfolgen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2022 durchgeführt. Die Bauzeit wird ca. einen Monat betragen. Eine witterungsbedingte Verlängerung der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse

Für den Bau der Kanalbauten fallen keine Beiträge Dritter an. Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Die Anlieger wurden im Vorfeld über diese Baumaßnahme und die Anschlusspflicht durch ein Informationsschreiben des Amtes für Mobilität und Tiefbau informiert.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Kanalplanung